99106001000000, 99106001000000

Leistungen der Pflegeversicherung

Heruntergeladen am 28.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/714737/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99106001000000, 99106001000000
Leistungsbezeichnung I	Leistungen der Pflegeversicherung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Pflege (1130400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.07.2019

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF)
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/
Teaser	
Volltext	Wenn jemand sich nicht mehr allein versorgen und pflegen kann, ist es grundsätzlich möglich, Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen, wenn hierfür die Voraussetzungen vorliegen. Pflegebedürftig im Sinne des Gesetzes sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen, und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Voraussetzung ist das Vorliegen körperlicher, kognitiver oder psychischer Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingter Belastungen, die nicht selbständig kompensiert oder bewältigt werden können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, das heißt, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, bestehen. Die Leistungen der Pflegekassen sind nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad) gestaffelt, der von der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten abhängt. Dieser wird durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder andere unabhängige Gutachter festgestellt. Zur Einschätzung der Pflegebedürftigkeit und Einstufung in einen Pflegegrad kommt ein Begutachtungsinstrument zum Einsatz, das von der individuellen Pflegesituation ausgeht. Es orientiert sich an Fragen wie: Was kann der oder die Pflegebedürftige im Alltag alleine leisten? Welche Fähigkeiten sind noch vorhanden? Wie selbständig ist der oder die Erkrankte? Wobei benötigt er oder sie Hilfe? Anhand des erstellten Gutachtens und der darin ausgesprochenen Empfehlung der Einstufung erlässt die Pflegekasse einen Feststellungsbescheid. Fünf Pflegegrade ermöglichen es, Art und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigungen unabhängig davon, ob diese körperlich, geistig oder psychisch bedingt sind, zu erfassen. Die fünf Pflegegrade sind abgestuft: von geringen Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder

Modul	Sachverhalt
	der Fähigkeiten (Pflegegrad 1) bis zu schwersten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, die mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung einhergehen (Pflegegrad 5). Die Pflegeversicherung gewährt u.a. folgende Leistungen: 1. Pflegesachleistung, 2. Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen, 3. Kombination von Geldleistung und Sachleistung, 4. häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson, 5. Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, 6. Tagespflege und Nachtpflege, 7. Kurzzeitpflege, 8. vollstationäre Pflege, 9. Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen, 10. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen, 11. zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit, 12. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen, 13. zusätzliche Betreuungsleistungen, 14. Leistungen des Persönlichen Budgets, 15. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen 16. zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen. 17. Angebote zur Unterstützung im Alltag Ergänzend bestehen Ansprüche auf eine Pflegeberatung und eine Anschubfinanzierung bei Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Ansprechpartner zu allen Fragen rund um die Leistungsansprüche, die notwendigen Voraussetzungen und das Antragsverfahren sind die Mitarbeiter der für Sie zuständigen Pflegekasse.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Long-term care insurance benefits, Leistungen der Pflegeversicherung